

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 4

27. Februar 2019

48. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Verordnung über die Änderung des Gebiets der Stadt Bogen und der Gemeinde Hunderdorf, Landkreis Straubing-Bogen (Gebietsänderungsverordnung – GebÄndV)	14
2.	Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Neuerlass der Beitrags- und Gebührenordnung	15
3.	Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührenordnung des Wasserverbandes Pilgramsberg vom 11.02.2019	16-19
4.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des ZMS für das Jahr 2019	19
5.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand (ZVH)	20-22

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Verordnung über die Änderung des Gebiets der Stadt Bogen und der Gemeinde Hunderdorf, Landkreis Straubing-Bogen (Gebietsänderungsverordnung – GebÄndV)

Vom 12.02.2019

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl S. 260) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1

Aus der Stadt Bogen wird das Flurstück 2258/3

der Gemarkung Oberalteich

mit einer Fläche von

2258/3

599 m²

ausgegliedert und zur Gemeinde Hunderdorf, Gemarkung Hunderdorf eingegliedert.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2019 in Kraft.

Straubing, 12.02.2019
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Laumer
Landrat

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Neuerlass der Beitrags- und Gebührenordnung

Bekanntmachung vom 14.02.2019, Az.:21-6440

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Pilgramsberg hat am 05.09.2018 den Neuerlass der Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen.

Der Neuerlass der Beitrags- und Gebührenordnung bedarf gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) der aufsichtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung und die Beitrags- und Gebührenordnung werden nachstehend gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 14.02.2019
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Harant
Oberregierungsrätin

I.

Genehmigung

Die Verbandsversammlung hat am 05.09.2018 den Neuerlass der Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen. Die erforderliche Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 WVG wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 11.01.2019, Az.: 21-6440 erteilt.

Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührenordnung des Wasserverbandes Pilgramsberg vom 11.02.2019

Wasserverband Pilgramsberg

Aufgrund der §§ 28 ff des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des § 8 Abs. 6 der Verbandssatzung vom 31.10.2011 erlässt der Wasserverband Pilgramsberg folgende mit Schreiben des Landratsamtes Straubing- Bogen vom 11.01.2019 AZ:21-6440 genehmigte

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1

Beitragserhebung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten einen Verbandsbeitrag.
- (2) Der Verbandsbeitrag besteht aus einem einmaligen Beitrag und laufenden Gebühren nach der Verbandssatzung (§ 8 Abs. 2).

§ 2

Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute Grundstücke oder für unbebaute Grundstücke, für die ein Wasserbedarf besteht, erhoben, wenn für sie nach § 36 der Verbandssatzung ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der einmaligen Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (3) Bei Grundstücken, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen waren und für die Beiträge nach früheren Satzungen und Beschlüssen geleistet worden sind, gilt der Beitrag für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Grundstücksflächen und Geschossflächen in der durch die damaligen Satzungen festgelegten Höhe als abgegolten.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - (a) bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 2000 m²
 - (b) bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m²begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen. Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei unbebauten Grundstücken, die einen Wasserbedarf haben, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - (a) im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - (b) im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Geschoßfläche,
 - (c) im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder aufgrund früher geltenden Satzungen festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist. Satz 3 gilt nicht für Geschossflächen, für die bereits auf der Grundlage früherer Satzungen ein Beitrag festgesetzt wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt
 - a. pro Quadratmeter Grundstücksfläche 1,20 Euro
 - b. pro Quadratmeter Geschoßfläche 8,75 Euro.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse (§ 38 Verbandssatzung) sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Anspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 10 Erhebung der Gebühren

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren nach § 1 Abs. 2.

§ 11 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach Abs. 2 für jeden einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht

eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt einheitlich für alle versorgten Grundstücke und Anlagen bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss

bis	4 m ³	36,- €/ Jahr
bis	10 m ³	48,- €/ Jahr
über	10 m ³	75,- €/ Jahr

§ 12

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasserbeschaffungsverband zu schätzen, wenn
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,40 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird das Bauwasser pauschal abgerechnet, so beträgt die Gebühr 60,- Euro je Jahr.

§ 13

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld neu.
- (2) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

§ 14

Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechnet ist. Gebührensuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug wird je schriftlicher Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- (3) Auf die Gebührensuld ist halbjährlich eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Gesamtjahresverbrauchs fest.

§ 16

Mehrwertsteuer

- (1) Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührensuldner

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Wasserbeschaffungsverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenordnung vom 22. Juli 2015 außer Kraft.

Pilgramsberg, den 11.02.2019

Rupert Janker
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des ZMS für das Jahr 2019

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2019 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2019 vom 15. Februar 2019, Seite 13, amtlich bekannt gemacht

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand
(ZVH)
gemäß Art. 25 Abs. 4 EBV**

**Der Zweckverband Hafen Straubing-Sand hat die HT Huber Treuhand GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bahnhofstraße 1, 94315 Straubing beauftragt, den
Jahresabschluss 2017 zu prüfen.**

**1. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde nachfolgender
uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:**

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Hafen Straubing-Sand für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch Art. 107 GO i.V.m. § 53 HGrG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die

Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Straubing, 05. November 2018

HT Huber Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Josef Wuddi

Wirtschaftsprüfer

2. Die Verbandsversammlung hat am 20.12.2018 den geprüften Jahresabschluss 2017, welcher in der Bilanz zum 31.12.2017 mit 37.375.393,20 € und in der Gewinn- und Verlustrechnung 2017 mit einem Jahresverlust von 613.575,57 € abschließt, gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 3 EBV festgestellt. Der Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 11.03.2019 bis 18.03.2019 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des ZVH, Europaring 4, 94315 Straubing, zur Einsichtnahme aus. Daneben liegt der Bericht über die Beteiligung des ZVH an der BioCampus Straubing GmbH für das Jahr 2017 aus.

Straubing, 20. Februar 2019

Zweckverband Hafen Straubing-Sand

**Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender**